



# Turn- und Sportverein Berndorf 1949 e. V.

## Beitrittserklärung (Mitglied - Nr.: \_\_\_\_\_)

Hiermit beantrage ich die Aufnahme als Mitglied des TuS Berndorf 1949 e.V.!

Name :	<input type="text"/>	Vorname :	<input type="text"/>
Straße :	<input type="text"/>	PLZ, Ort :	<input type="text"/>
Geboren am :	<input type="text"/>	geboren in :	<input type="text"/>
Abteilung:	<input type="checkbox"/> Fussball	<input type="checkbox"/> Tennis	<input type="checkbox"/> Frauengymnastik <input type="checkbox"/> Fit for Fun

Ich erkenne die Vereinssatzung (Anhang) in vollem Umfang an – insbesondere die Kündigungsfristen - und verpflichte mich zur pünktlichen Zahlung der jeweils aktuellen Beiträge.

Der jährliche Beitrag zum Zeitpunkt des Antrages beträgt bei Nutzung von max. zwei Abteilungen:

14 € (< 14 Jahre); 24 € (< 18 Jahre); 48 € (> 18 Jahre); 36 € (Rentner); 72 € (Ehepaar); 54 € (Rentnerpaar); 80 € (Familienbeitrag).

---

Datum, Ort, Unterschrift des Antragstellers / ggf. Unterschrift des gesetzlichen Vertreters

---

## Sepa – Lastschriftmandat für den TuS Berndorf 1949 e.V.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE35ZZZ00000148331

Mandatsreferenz: = Mitgliedsnummer

Einzug erfolgt jährlich zum 30.6, bei Neumitgliedern 14 Tage nach Beitritt.

Ich ermächtige den TuS Berndorf, Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom TuS Berndorf auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Zahlungsart: wiederkehrende Zahlung

Name, Vorname (Kontoinhaber) :	<input type="text"/>
Straße, Haus-Nr.; PLZ, Ort :	<input type="text"/>
Name der Bank :	<input type="text"/>
IBAN :	<input type="text"/>
BIC :	<input type="text"/>

---

Datum, Ort, Unterschrift des Kontoinhabers

## § 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

- (1) Der im Jahre 1949 in Berndorf gegründete Sportverein führt den Namen "TuS Berndorf 1949 e.V.". Die Vereinsfarben sind Blau-Weiß. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Rheinland e.V. im Landessportbund Rheinland - Pfalz und der zuständigen Fachverbände. Er hat seinen Sitz in Berndorf/Eifel. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 2 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (3) Personen, die sich um die Sache des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

## § 3 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
  - b) wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz Mahnung nicht unverzüglich zahlt.
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aberkannt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 4 Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung jährlich festgelegt.

## § 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- (2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar. Als Jugendvertreter können Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden. Bei der Wahl der Jugendvertreter haben alle Mitglieder des Vereins, die das 12. Lebensjahr vollendet haben, Stimmrecht.

## § 6 Benutzung von Anlagen und Geräten

- (1) Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied hat den Anordnungen der technischen Leitung, der Übungsleiter und der Betreuer Folge zu leisten.
- (2) Die Haftung der Mitglieder für die Beschädigung der Anlagen und Gerätschaften ist auf grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

## § 7 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a.) Verweis
  - b.) angemessene Geldstrafe
  - c.) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
  - d.) ein zeitlich begrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen.
- (2) Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel mittels eingeschriebenen Briefes auszusprechen.

## § 8 Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Aufnahme, gegen einen Ausschluss sowie gegen eine Maßregelung ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen, vom Zugang des Bescheides an gerechnet, beim Vorstand einzureichen. Der Einspruch bedarf der Schriftform. Eine Begründung braucht nicht gegeben zu werden. Über den Einspruch entscheidet der Vorstand.

## § 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a.) die Mitgliederversammlung
- b.) der Vorstand

## § 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a.) der Vorstand beschließt
  - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Hillesheim. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (5) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a.) Entgegennahme der Berichte
  - b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c.) Entlastung des Vorstandes
  - d.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - f.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge nach § 4
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Abstimmung einmal zu wiederholen. Bei erneuter Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (8) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
- (9) Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Geschäftsführer
  - d) dem Schatzmeister und seinem Stellvertreter
  - e) dem Jugendwart sowie
  - f) beliebig vielen Beisitzern; die Funktionen der einzelnen Beisitzer sind von der Mitgliederversammlung frei festlegbar.
- (3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte, deren Gegenstandswert einen Betrag von 150,- € übersteigt, können mit Wirkung für und gegen den Verein nur gemeinsam von zwei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder abgeschlossen werden. Im Übrigen ist jedes dieser Vorstandsmitglieder allein vertretungsberechtigt. Rechtsgeschäfte, deren Gegenstandswert einen Betrag von 1.500,- € übersteigt, können mit Wirkung für und gegen den Verein nur gemeinsam von drei der in Satz 1 genannten Vorstandsmitglieder abgeschlossen werden.
- (4) Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, oder der Geschäftsführer beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, es sei denn, diese Satzung schreibt eine qualifizierte Mehrheit vor. Bei Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die Ihnen selbst, oder einem Ihrer Angehörigen unmittelbare Vor- oder Nachteile bringen.

## **§ 12 Protokollierung der Beschlüsse**

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von Ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat den Vorstand laufend über die Kassengeschäfte zu unterrichten.

## **§ 13 Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 14 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Schatzmeisters.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlicher Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereins" stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
  - a.) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b.) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Gemeinde Berndorf mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 21.02.1987 genehmigt; Änderung am 26.07.1997 und 18.03.2006.